



Gemeinde
INGOLDINGEN

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ingoldingen (Stand 16.05.2024)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 22.07.2021 mit Änderungen vom 14.10.2021, 21.07.2021, 25.05.2023, 22.06.2023 und 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kommunale Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Ingoldingen betreibt kommunale Kindergärten und Krippen in den Ortsteilen Ingoldingen, Winterstettendorf und Winterstettenstadt.

§ 2 Betreuungsangebote

In den kommunalen Einrichtungen werden verschiedene Betreuungsmodelle angeboten:

Regelbetreuung:

Betreuung am Vormittag und am Nachmittag (außer freitagnachmittags) ohne Betreuung über die Mittagszeit

Verlängerte Öffnungszeiten:

Betreuung am Vormittag inklusive Betreuung über die Mittagszeit

Ganztagesbetreuung:

Betreuung am Vormittag und am Nachmittag (außer freitagnachmittags) inkl. Betreuung über die Mittagszeit

§ 3 Aufnahmekriterien

(1) In den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz die Gemeinde Ingoldingen ist. Von dieser Regelung kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern nur abgewichen werden, wenn dennoch sichergestellt ist, dass alle in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder einen Betreuungsplatz erhalten.

(2) Die Platzvergabe in den Einrichtungen erfolgt nach Möglichkeit entsprechend dem Wunsch der Eltern. Sollten in einer Einrichtung weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für diese vorliegen, erfolgt die Platzzuteilung nach dem im Gemeinderat beschlossenen Punktesystem.

Dabei spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- ❖ Kindeswohlgefährdung
- ❖ Besondere Herausforderung in der Familie
- ❖ Berufstätigkeit – berufliche Ausbildung – Studium – Bildungsmaßnahme
- ❖ Alleinerziehend
- ❖ Zwillings- / Mehrlingskinder / kinderreiche Familien
- ❖ Besonderer Förderbedarf
- ❖ Geschwisterstatus

(3) Wenn sich zwischen Anmeldung und Aufnahme des Kindes Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Nicht angezeigte Änderungen und/ oder Falschangaben die zu einer Platzvergabe geführt haben, können zur Kündigung des zugewiesenen Platzes und zur Festsetzung eines Bußgeldes führen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen haben Auswirkungen auf die Kriterien. Diese führen zur einer Neubewertung und können somit zu einem Verlust des Platzes führen.

(4) Die Vergabe der Ganztagesplätze wird – sofern die Nachfrage das Angebot übersteigt – jährlich neu vorgenommen.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in eine der kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet

- durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende
- durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder
- durch Wechseln in die Schule (Abmeldung von Amts wegen)

(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- die Nichtzahlung der fälligen Gebühren für 2 Monate trotz Mahnung,
- wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt,
- wenn die Sorgeberechtigten die hier aufgeführten Pflichten trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfüllen,
- wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Einrichtungskonzept und/oder eine für das Kind angemessene Förderung bestehen.
- wenn das Kind nicht mehr in der Gemeinde gemeldet ist.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt nach einmaliger Androhung und durch Bescheid.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren werden auf 11 Monate berechnet und erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei.

(2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem der Satzung als Anlage beigefügten **Gebührenverzeichnis**. Es ist Bestandteil der Satzung.

(3) Gebührenmaßstab ist das Alter des zu betreuenden Kindes am Anfang eines Kalendermonats, der Betreuungsumfang sowie die Anzahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt der Gebührenschildner leben, und Kinder, die nur vorübergehend in deren Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt.

(4) Änderungen, die nach Abs. 3 zu einer Änderung der Gebühren führen, sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem ersten des darauffolgenden Monats neu festgesetzt.

(5) Die Gebühr ist für jeden vollen Kalendermonat zu entrichten; auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.

(6) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres belegt ein Kind im Kindergarten 2 Plätze. Daher ist für diese Monate beim Besuch des Kindergartens die doppelte Kindergartengebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschildner.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht zum Anfang des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht oder hierfür verbindlich angemeldet ist. Sie wird für jeden vollen Monat erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besuchen. Die Gebühr ist grundsätzlich auch bei kurzzeitigen behördlichen Schließungen zu entrichten.

(3) Die Gebühr wird jeweils zum 15. des Monats des Betreuungsmonats fällig.

(4) Die Gebührenpflicht endet bei der Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Bei Schulanfängern endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31.07. des Einschulungsjahres.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Jürgen Schell
Bürgermeister

Anlagen:

1. Elternbeiträge
2. Essen Mittagessen

Anlage 1) Elternbeiträge ab 01. September 2024

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 werden die Elternbeiträge für die Kinderkrippen und die Kindergärten wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe	1 Kind < 18 Jahre	2 Kinder < 18 Jahre	3 Kinder < 18 Jahre
Halbtagsmodell (HT) 25 Stunden ohne Mittagessen	399,- €	297,- €	200,- €
Modell mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) 34,25 Stunden mit Mittagessen*	547,- €	406,- €	274,- €
Ganztagsmodell (GT) 44,25 Stunden mit Mittagessen*	707,- €	525,- €	354,- €

*Soweit eine frühere Abholung ohne Mittagessen gewünscht ist, muss eine Abholung bis spätestens 12.15 Uhr erfolgen. Bei einer gewünschten Abholung nach dem Mittagessen, aber ohne Mittagsschlaf, muss das Kind bis spätestens 12.30 Uhr abgeholt werden.

Kindergarten	1 Kind < 18 Jahre	2 Kinder < 18 Jahre	3 Kinder < 18 Jahre
Halbtagsmodell (HT) 27,75 Stunden, („Auslaufmodell“)	150,- €	117,- €	79,- €
Modell mit verlängerter Öffnungszeit 1 (VÖ 1) 30 Stunden, nur im Kindergarten Ingoldingen in der St. Georgenstr.	162,- €	126,- €	85,- €
Modell mit verlängerter Öffnungszeit 2 (VÖ 2) 35 Stunden, nur im Kindergarten Ingoldingen in der St. Georgenstr.	189,- €	147,- €	99,- €
Regelmodell (RG) 36 Stunden	194,- €	151,- €	102,- €
Ganztagsmodell (GT) 41 Stunden	221,- €	172,- €	116,- €

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und damit im Kindergarten 2 Plätze belegen, bezahlen den doppelten Kindergartenbeitrag. **Ausgenommen ist der Monat in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, d.h. hier wird der einfache Kindergartenbeitrag verlangt.**

Anlage 2) Beiträge fürs Mittagessen

Der Preis für das Mittagessen beträgt ab dem 01.09.2023: 4,90 Euro.